

# Weiterbildungsmaßnahme „ErzieherIn“ am RBZ am Königsweg

(Beginn: 01.08.2021)

---

## Maßnahme zur Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern und im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung nach den §§ 81, 180 Sozialgesetzbuch (SGB) III

### 1. Ausgangslage

In der Kinder- und Jugendhilfe ist in den vergangenen Jahren ein deutlich gesteigerter Bedarf an geeigneten Fachkräften vor allem in der Kindertagesbetreuung zu verzeichnen. Dieser Bedarf wird sich in den nächsten Jahren auch nicht durch den von der Bevölkerungsprognose induzierten Rückgang des Anteils von Kindern an der Gesamtbevölkerung reduzieren. Fachlich geboten und politisch gewollt sorgen im Bereich der Kindertagesbetreuung steigende Ausbauquoten sowie Qualitätsverbesserungen für einen weiterhin steigenden Personalbedarf.

Um insbesondere arbeitslose Menschen aus anderen Berufszweigen für eine sozialpädagogische Ausbildung zu gewinnen, wurde eine förderfähige Qualifizierungsmaßnahme von der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit, das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren entwickelt.

Diesem Förderansatz liegen die rechtlichen Regelungen des § 180 Absatz 4 Satz 2 SGB III zugrunde, wonach bei nicht verkürzbaren Ausbildungen zum Erwerb eines Berufsabschlusses nur zwei Drittel der Ausbildungsdauer durch die Arbeitsagenturen und Jobcenter förderfähig sind, wenn bereits zu Beginn der Maßnahme die Finanzierung für die gesamte Dauer der Maßnahme gesichert ist.

### 2. Besetzung der Maßnahme / Auswahl der Teilnehmenden

Die **Arbeitsagenturen** und **Jobcenter** beraten und schlagen Kundinnen und Kunden vor, die aus ihrer Sicht für eine Weiterbildung zur Erzieherin / zum Erzieher d für die Umschulung motiviert sind. Die benannten Kundinnen und Kunden stellen sich einem gemeinsamen regionalen Auswahlverfahren der RBZ und Kita- / Jugendhilfeträger. Die Organisation dieses Auswahlverfahrens obliegt den RBZ.

Die von den RBZ und den Trägern ausgewählten Teilnehmenden müssen über die erforderlichen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik der Landesverordnung über die Fachschule (Fachschulverordnung - FSVO) verfügen.

Es ist damit zu rechnen, dass sich die beruflichen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule Fachrichtung Sozialpädagogik im Februar wie folgt ändern werden:

- (1) **Mittlerer Schulabschluss** oder ein gleichwertiger Abschluss und eine anerkannte abgeschlossene Berufsausbildung (siehe berufliche Aufnahmevoraussetzungen in Abschnitt 4).
- (2) (**Ausnahme** in begründeten Fällen) **Erster allgemeiner Schulabschluss** und eine anerkannte abgeschlossene Berufsausbildung.

- (3) Bei Auslandsabschlüssen; Nachweis deutscher **Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2** nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen: Lernen, lehren, beurteilen (GER)“.
- (4) **Berufliche Aufnahmevoraussetzung** für die Fachrichtung Sozialpädagogik sind:
- a) der Abschluss in einem **einschlägigen anerkannten** Ausbildungsberuf (Sozialpäd. AssistentIn) oder
  - b) eine **nicht einschlägige Berufsausbildung** und einschlägige sozialpädagogischer **Praxis im Umfang von 150 Zeitstunden** oder
  - c) eine **einschlägige Berufstätigkeit von drei Jahren** in einer anerkannten Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe
- (5) **Fachhochschulreife, die Fachgebundene oder Allgemeine Hochschulreife** und eine einschlägige sozialpädagogische Praxis im Umfang von 150 Zeitstunden..
- (6) Die anzurechnenden **Praxiszeiten** dürfen nicht länger als 12 Monate vor dem Zeitpunkt der Bewerbung abgeleistet worden sein.
- (7) **Erweitertes Führungszeugnis**, welches nicht älter als drei Monate ist. Wird aus dem Führungszeugnis ersichtlich, dass sie für die angestrebte Ausbildung nicht geeignet sind, ist die Aufnahme abzulehnen.
- (8) **Impfdokumentation** oder ein ärztliches Zeugnis über einen ausreichenden Impfschutz. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, ist die Aufnahme ebenfalls abzulehnen.

### 3. Finanzierung der Maßnahme

Das RBZ am Königsweg als Maßnahmedurchführer erhält durch die fachkundige Stelle (Zertifizierer) eine Anerkennung über die gesamte Maßnahmedauer von 3 Jahren.

Die Maßnahme wird in den ersten zwei Jahren für 2/3 der Ausbildungszeit über Bildungsgutscheine nach § 81 SGB III von der Arbeitsagentur oder dem Jobcenter durch die Zahlung von Lehrgangskosten finanziert. Im dritten Jahr erhält jedes RBZ als Maßnahmedurchführer eine Personalzuweisung vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur entsprechend einer Oberstufenklasse Fachschule für Sozialpädagogik zur Durchführung der Maßnahme. Die Finanzierung des Maßnahmeantrages trägt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

### 4. Finanzierung des Lebensunterhaltes

Im Rahmen der Umschulung wird bei Vorliegen der individuellen Voraussetzungen in den ersten beiden Jahren die Finanzierung der Leistungen zum Lebensunterhalt für Arbeitslose durch die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach SGB III bzw. SGB II sichergestellt.

Im dritten Jahr erfolgt die Sicherstellung des Lebensunterhalts und der sonstigen Weiterbildungskosten der Teilnehmenden durch die Zahlung einer Vergütung in Höhe von 4/5 der Vergütung einer Vollzeitstelle für sozialpädagogische Assistentinnen / sozialpädagogische Assistenten (S3) durch den Träger der Kindertageseinrichtung bzw. Jugendhilfeeinrichtung, in der der oder die Teilnehmende die Praxiszeit absolviert. Der Platz für die Praxisstelle im 3. Jahr muss bereits für jeden Teilnehmenden per Vorvertrag zu Beginn der Qualifizierungsmaßnahme vorliegen und nachgewiesen werden.